

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung

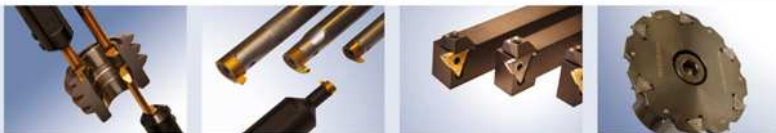
- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) schließt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Selbstständige Freiberufler versichern durch Abgabe einer Bestellung als Unternehmer in ihrer freiberuflichen Tätigkeit zu handeln.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- 2.1 Vertragsangebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot. Der Verkäufer kann dieses durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder des bestellten Liefergegenstandes annehmen.
- 2.3 Bei Maßanfertigungen nach Kundenvorgaben („Sonderwerkzeuge“) ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unentgeltlich sämtliche Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Angebotserstellung, Planung und Produktion der Sonderwerkzeuge erforderlich sind. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftrag in jeder Phase durch erforderliche und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern.
- 2.4 Bei einer Produktion von Sonderwerkzeugen ist der Verkäufer aus produktionstechnischen Gründen berechtigt, den Auftraggeber mit bis zu 10 % des Auftragsvolumens, jedoch mindestens zwei Werkstücken, mehr oder minder zu beliefern.
- 2.5 Der Verkäufer ist zu Teil- und Sammlieferungen wie auch zu Teil- und Sammelrechnungen berechtigt, wenn hierdurch der Vertragszweck nicht gefährdet wird und dem Auftraggeber kein unzumutbarer Mehraufwand entsteht.
- 2.6 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen sind Mitarbeiter des Verkäufers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindlich, sofern sich nicht aus ihnen jeweils ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich gelten sollen.
- 2.7 Eigentums-, Urheber-, Marken- und sonstige gewerbliche Schutzrechte an Werkstücken, Modellen, Abbildungen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmitteln behält sich der Verkäufer vor. Diese dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit des Auftraggebers selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden.
- 2.8 Technische Daten einschließlich Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Angaben in Verkaufsunterlagen des Verkäufers sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Diese Angaben beinhalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 2.9 Auf Abruf erteilte Aufträge werden nach Ablauf von zwölf Monaten ausgeliefert und abgerechnet, sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.10 Der Verkäufer behält sich Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart auch nach Zusendung einer Auftragsbestätigung vor. Derartige Änderungen berühren den Vertragsschluss nicht und berechtigen nicht zur Ausübung von Gewährleistungsrechten, sofern die Verwendbarkeit des Liefergegenstandes zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinflusst wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Es gelten die am Tage der Bestellung gültigen Preislisten des Verkäufers und im Übrigen die vertraglich vereinbarten Preise. Die Preise gelten für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr-, Änderungs- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer; bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2 Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung durch den Verkäufer zu vertreten ist, ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis unter Berücksichtigung eingetretener Eigenkostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Dies gilt auch bei Bestellung und Vorhalten von Liefergegenständen auf Abruf. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 20 % ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Die Versandart und die Verpackung liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Verpackungs- und Versandkosten werden durch den Verkäufer verauslagt und dem Auftraggeber nach tatsächlichem Anfall gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen, sofern wir hierzu kraft zwingender gesetzlicher Regelung verpflichtet sind. Internationale Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW), sofern nicht anders vereinbart.



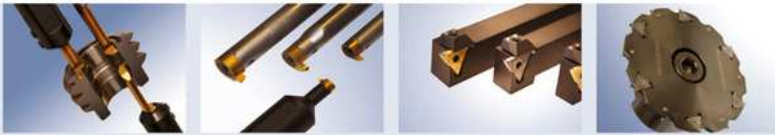
- 3.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei unverzüglichen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung wird ein Nachlass von 2 % eingeräumt. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer.
- 3.5 Verzugszinsen werden mit acht Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 3.6 Der Verkäufer ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur gegen volle Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn es sich um Erstkunden handelt, eine Lieferung in das Ausland vereinbart wurde oder ihm Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet erscheinen. Wenn Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind.

4. Lieferung

- 4.1 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart ist. Vereinbarte Lieferzeiten und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 4.2 Der Verkäufer kann vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen (neben-)vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt. Auch vom Verkäufer veranlasste Änderungen der zu liefernden Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- 4.3 Eine vereinbarte oder in Aussicht gestellte Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Verkäufers.
- 4.4 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und vom Verkäufer unverschuldeter Umstände (z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe) verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.5 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch wenn der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers oder eines seiner Auslieferungslager verlassen hat, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aufgrund eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 4.6 Sofern im Einzelfall eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn die Lieferung abgeschlossen ist, der Auftraggeber unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion zur Abnahme aufgefordert wurde und seit der Lieferung 12 Werktag vergangen sind.
- 4.7 Bei Rücksendung mangelfreier oder nicht rechtzeitig mangelgerügter Ware ist dem Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns gestattet, wobei Sonderanfertigungen grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Wir sind berechtigt, unfrei zugesandte Rücksendungen nicht anzunehmen.
- 4.8 Bei Rücksendungen von Lagerware werden 30% vom Verkaufspreis - mindestens jedoch 100€ - für die Wiedereinlagerung berechnet.

5. Gewährleistung

- 5.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- 5.2 Bei beiderseitigen Handelsgeschäften hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von einer Woche, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand versichert an den Verkäufer zurückzusenden.
- 5.3 Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.
- 5.4 Schlägt die Nachbesserung mindestens zweimal fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen; Schadensersatz kann er nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 6 verlangen.



5.5 Die Gewährleistung entfällt,

- a) wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstandenen Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- b) sofern ein Mangel des Liefergegenstandes auf unsachgemäße Bedienung, nicht ordnungsgemäße Wartung oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist.³

5.6 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich längere Fristen zwingend vorgeschrieben sind. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haftet der Verkäufer bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Verjährungsfrist.

6. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

6.1 Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 6.2 sind Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Verzögerung der Leistung, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, sonstigen Pflichtverletzungen, sowie für Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

6.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 6.1 gelten nicht

- a) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, wobei der Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
- b) bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf, wobei in diesem Fall der Schadensersatz ebenfalls auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
- c) in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- d) soweit der Sachmangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) schriftlich übernommen wurde.

6.3 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6.4 Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

7.2 Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, verwahrt der Auftraggeber unentgeltlich für den Verkäufer.

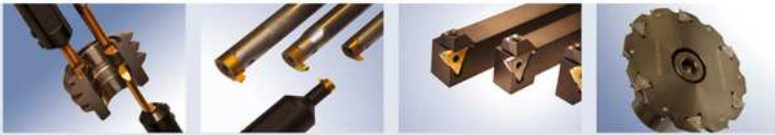
7.3 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Die verarbeitete Ware gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 7.1. Entsteht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen eine neue Sache, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an dieser im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag, einschließlich USt.) zum Wert der neu geschaffenen Sache.

7.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Auftraggeber aus der Weiterveräußerung in Höhe des Bruttorechnungsbetrags der Forderung des Verkäufers sicherungshalber an diesen ab. Der Verkäufer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache ist der Verkäufer zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich von einer Pfändung in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen oder deren sonstige Beeinträchtigung durch Dritte unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

7.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht im Ermessen des Verkäufers.



8. Sonstiges

8.1 Nachdrucke des Inhalts unserer Preisliste oder unserer Kataloge, sowie unserer Abbildungen oder Zeichnungen bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das Auslieferungslager des Verkäufers, ansonsten dessen Geschäftssitz. Erfüllungsort für die Zahlung ist stets unser Geschäftssitz.
- 9.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Er ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Auftraggeber seine Niederlassung (Art. 10 CISG) nicht in Deutschland, ist das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen und zu den allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers mit Vorrang gegenüber den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden.
- 9.4 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.